

tet, organisatorisch begleitet und halbwegs eigenständig umgesetzt hat – sicherlich parallel zum institutionellen Gefüge der Hofämter, personell eventuell aber angebunden an die Kapelle⁸⁷. Wenn Rückfragen von Missi über ihren Aufgabenkreis aber nicht unbedingt vom Herrscher in eigener Person beantwortet, ja nicht einmal an ihn persönlich gerichtet werden mußten und wenn die Antwortschreiben nicht einmal formal im Namen des Herrschers ergingen⁸⁸, sondern von einem Beauftragten im eigenen Namen beantwortet werden konnten, so könnte damit ein Ansatzpunkt aufgefunden sein, um einen besonders verwirrenden Aspekt formaler Regellosigkeit innerhalb der Kapitulariengesetzgebung zu entschlüsseln: den unvermittelten Wechsel zwischen subjektiver und objektiver Textfassung bis in ein und dasselbe Kapitular hinein. Denn warum sollten dann z. B. auch Texte wie die in objektiver Fassung gehaltenen Capitularia missorum Nr. 64 und 66 aus dem Jahr 810⁸⁹, die in der dritten Person über den Kaiser und seine Anweisungen sprechen und die Reihe jener Capitularia missorum Karls unterbrechen, in denen der Herrscher in der ersten Person Pluralis seine Rechtssatzungen verkündet⁹⁰, nicht gleichfalls selbstverantwortlich von einem solchen Berater Karls d. Gr. redigiert worden sein, der für die Missi und ihren Aufgabenbereich zuständig gewesen wäre? Manche Erörterung um die

87) Zum Hof Karls und zu seiner Organisation vgl. als Überblick Josef FLECKENSTEIN, Karl d. Gr. und sein Hof, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN (1965) S. 24–50.

88) Daß die Responsen auch dort, wo sie als Antwortschreiben des Kaisers selbst stilisiert sind, von Beauftragten verfaßt worden sind, steht ohnehin außer Frage; bereits GANSHOF, Kapitularien (wie Anm. 35) spricht mit Bezug auf die Responsa Nr. 58 Karls d. Gr. (MGH Capit. 1 [wie Anm. 22] S. 145 f.) ganz selbstverständlich von „dem kaiserlichen Ratgeber, der sie abgefaßt hat“.

89) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) S. 152–154 bzw. 155. Beide Kapitularien können auch nicht als Ansprachen eines Missus aufgefaßt werden, die ein zugrundeliegendes (verlorenes) Kapitular neuredivert bekannt gemacht hätten (analog etwa zu Nr. 121, S. 238–240), denn beide enthalten jeweils ein Kapitel, das über die Amtsführung der Missi selbst handelt (cc. 2–3 bzw. c. 1); derartiges wäre bei einer missatischen Ansprache zwecks Bekanntmachung eines Kapitulars ganz funktionslos gewesen. Doch könnte es sich ohne weiteres z. B. um eine nachträglich schriftlich übersandte Fassung eines Kapitulars handeln, bei dessen Verkündigung jener Missus, in dessen Kapitularien-Sammelhandschrift die beiden Texte ursprünglich einmal eingetragen gewesen sind, aus unbekannten Gründen persönlich nicht hatte anwesend sein können.

90) Vgl. etwa MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 40, S. 114–116, Nr. 44, S. 122–126, Nr. 46, S. 130–132, Nr. 50, S. 136–138 sowie Nr. 53, S. 140 und dann wieder Nr. 67, S. 155–157.